



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Frauen,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 3
1010 Wien

per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmfwf.gv.at

Wien, am 07. Juli 2026
Zl. B,K-026/070726/PI,TR

GZ: 2025-0.900.884

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das GeoSphere Austria-Gesetz (GSAG)
geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig
angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Mit der gegenständlichen Novelle sollen einerseits legistische Anpassungen
aufgrund des Inkrafttretens des Informationsfreiheitsgesetzes vorgenommen
werden sowie andererseits die legistischen Grundlagen für eine bundesweite
Datenplattform über Naturkatastrophen und technische Katastrophen sowie deren
Ursachen (durch die Einführung einer zentralen UN-DRR-Schadensdatenbank)
geschaffen werden.





Ad § 12: Die Erläuterungen führen aus, dass die Datenbereitstellungspflicht gemäß § 12 an die allgemeine Informationsfreiheitsarchitektur angeglichen werden soll. Die bisher in Abs. 5 gesondert genannten Organe der Landes- und Gemeindeverwaltung sowie der durch Landesrecht eingerichteten Körperschaften öffentlichen Rechts werden nunmehr in den Kreis der in Abs. 1 erfassten Organe einbezogen. Die bisherige, an Artikel 20 Abs. 4 B-VG anknüpfende Grundsatzregelung in Abs. 5, mit der Kompetenz der Ausführungsgesetzgebung durch die Bundesländer, wurde im Entwurf gestrichen. Der Österreichische Gemeindebund sieht diese Neuregelung der Datenbereitstellungsverpflichtung für Länder, Gemeinden sowie Körperschaften öffentlichen Rechts, die durch Landesgesetz eingerichtet sind, kompetenzrechtlich kritisch und regt diesbezüglich eine vertiefte Prüfung deren Zulässigkeit an.

Essentiell ist, dass die Gemeinden als Daten einmeldende Gebietskörperschaften einen kostenlosen Zugang zu den Produkten der GeoSphere Austria (GSA) erhalten. Keinesfalls akzeptabel wäre, dass Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen mit erheblichem Aufwand Daten der GSA zwar bereitzustellen haben, jedoch dann für die mit diesen Daten erstellten Produkte der GSA bezahlen bzw. die Daten anschließend von dieser kostenpflichtig zurückkaufen müssten. Eine solche Konstruktion widerspricht dem Grundsatz der fairen Lastenverteilung und führt zu sachlich nicht gerechtfertigten finanziellen Belastungen für Länder, Gemeinden und Körperschaften öffentlichen Rechts. Es sollte selbstverständlich sein, dass die Produkte der GSA den Ländern, Gemeinden sowie Körperschaften öffentlichen Rechts (und nicht nur den Gebietskörperschaften) kostenlos und unbürokratisch zur Verfügung gestellt werden.





Ad § 12a: Diese Bestimmung soll die rechtliche Grundlage für die Einrichtung einer zentralen UN-DRR-Schadensdatenbank in Österreich schaffen. Eine Bündelung der Daten über Naturkatastrophen und technischen Katastrophen in einer bundesweiten Datenbank wird grundsätzlich begrüßt. Keinesfalls darf dieses Vorhaben jedoch dazu führen, dass mit der UN-DRR-Schadensdatenbank eine weitere Plattform hinzutritt, in die künftig einzumelden sein wird. Der Bundesgesetzgeber hat vielmehr dafür zu sorgen, dass den Daten bereitstellenden Stellen durch dieses Vorhaben kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand durch Parallelmeldeverpflichtungen auferlegt wird.

Eine bundesweite Schadensdatenbank hat zudem nicht nur ein statistisches Interesse, sondern ist ein wesentliches Werkzeug der öffentlichen Hand zur Bewältigung und Prävention von Naturkatastrophen. Die Unterstützung der zuständigen Stellen – insbesondere der Gemeinden – bei Katastrophenschutz und Naturgefahrenabwehr muss daher explizit und verbindlich im Gesetz verankert werden. Aus diesem Grund sollte daher auch betreffend die UN-DRR-Schadensdatenbank den Gebietskörperschaften eine kostenlose Teilnahmemöglichkeit gesetzlich eingeräumt werden. Im Hinblick auf deren Beitrag sollte für diese die Teilnahme an der Datenbank bereits ex lege und nicht erst durch den Abschluss der in Abs. 6 angeführten Vereinbarungen möglich sein.

Kritisch zu hinterfragen ist die geplante Verarbeitung umfangreicher personenbezogener Daten von betroffenen Personen. Es braucht eine klare gesetzliche Festlegung, welche Datenkategorien, zu welchen Zwecken, unter welchen Voraussetzungen und an welche Stellen übermittelt werden dürfen. Ebenso sind verbindliche technische und organisatorische Maßnahmen zur Kontrolle der Datennutzung zu normieren.





Aus operativer Sicht ist anzumerken, dass es für eine einheitliche Datenübermittlung und einen funktionierenden Datenrückfluss einer technischen, mit den Gebietskörperschaften abgestimmten Datenschnittstelle bedarf. Sämtliche Daten, die von den Gebietskörperschaften geliefert werden, müssen diesen kostenlos, vollständig und in bearbeitbarer Form zur Verfügung stehen.

Laut den Erläuterungen sollen die jeweils zuständigen Stellen ihre Daten einmal pro Jahr in maschinenlesbarer Form in die zentrale UN-DRR-Schadensdatenbank übermitteln. In den wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) werden die Kosten pro Datenlieferung mit rund 5.000 Euro beziffert, die von den jeweils zuständigen Stellen zu tragen sind. Es überrascht, dass diese Kosten für alle Gebietskörperschaften in gleicher Höhe anfallen. Wenn auch in den WFA festgehalten wird, dass diese Aufwendungen im Wesentlichen ohnehin bereits im Rahmen der bestehenden Datenerhebung und -führung anfallen, wäre dennoch von Interesse, welche Kosten durch die gegenständliche Novellierung zusätzlich bei den Gemeinden anfallen und fehlt hiezu eine nachvollziehbare Darstellung in der WFA. Da die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen in den Materialien unzureichend dargestellt sind, fordert der Österreichische Gemeindebund daher eine den Vorgaben des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus sowie der Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (nunmehr § 17 Abs. 4 BHG) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens.

Abschließend ist noch festzuhalten, dass gerade in kleinen und mittelgroßen Gemeinden meistens keine IT-Experten beschäftigt sind und diese ohnehin unter einem Personalmangel leiden. Viele dieser Gemeinden arbeiten daher mit externen IT-Dienstleistern zusammen. Im Hinblick auf die geplanten Datenbereitstellungspflichten bzw. die neu zu schaffende UN-DRR-Schadensdatenbank könnte sich daraus ein möglicher Schulungsbedarf ergeben. Es liegt wohl im Interesse aller Beteiligten, wenn hinsichtlich der Datenbereitstellung





Österreichischer
Gemeindebund

umfassende Klarheit bei den Gemeinden besteht. Der Bund sowie die GSA werden deshalb schon jetzt ersucht, durch intuitive Prozesse sowie allfällige Schulungen die Datenbereitstellung bestmöglich zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Alle Landesgeschäftsführer
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel

